

A. Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

(Hörfunk und Fernsehen) gemäß § 1 der Befreiungsverordnung (BefrVO) in der jeweils geltenden Fassung. Auskünfte dazu erteilen die zuständigen örtlichen Sozialämter bzw. Gemeinden. Die folgenden Angaben werden aufgrund der §§ 1 und 5 der BefrVO erhoben (Fundstelle siehe Blatt 3).

Umlaute ä, ö, ü bitte z. B. so schreiben: z. B. Bäcker, Böhme, Müller

Name:
Vorname:
Straße, Hausnummer:
PLZ, Ort:

Sind Sie/ist Ihr Ehegatte bereits bei der GEZ gemeldet?

ja ☐ nein ☐

Ihre Rundfunkteilnehmer-Nr.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Bitte beachten Sie die Hinweise zur Teilnehmer-Nummer sowie den Hinweis zum Datenschutz auf Blatt 3.

Wenn sich in den letzten drei Jahren Ihre Anschrift geändert hat, bitte alte Anschrift angeben:

Geburtsdatum

Fam.-Stand

Waren Sie bisher gebührenbefreit?

nein ☐ ja ☐ und zwar bis

Ist ein Radiogerät angemeldet? ja ☐ nein ☐

Ist ein Fernseher angemeldet? ja ☐ nein ☐

Falls nein:

Hiermit erkläre ich, dass ich ein

Radiogerät ☐

Fernseher ☐

zum Empfang bereithalte.

Ich beantrage die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht, weil

ich als Haushaltsvorstand ☐ **mein Ehegatte** ☐

zu dem Personenkreis nach § 1 BefrVO gehöre/gehört.

Falls Sie die zum Empfang bereitgehaltenen Rundfunkgeräte bisher nicht angemeldet haben, **gilt dieser Antrag zugleich als Anmeldung.**

Ort, Datum:

(Unterschrift des Antragstellers oder Vertreters)

B. Bescheid

☐ Sie werden hiermit für die Zeit von

Monat/Jahr

 bis einschl.

Monat/Jahr

 aufgrund des unter Abschnitt C aufgeführten Grundes mit

folgender Maßgabe von der Rundfunkgebührenpflicht befreit. Treten Tatsachen ein, wonach eine Voraussetzung für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht entfällt, so endet die Befreiung. Sie sind verpflichtet, alle Änderungen der maßgeblichen Verhältnisse unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Beachten Sie bitte die auf Blatt 3 abgedruckten Auflagen und Hinweise.

☐ Sie können wegen Fehlens der Voraussetzungen nach § 1 der Befreiungsverordnung von der Rundfunkgebührenpflicht **nicht** befreit werden. Beachten Sie bitte die Rechtsmittelbelehrung auf Blatt 3 bzw. 5.

Bemerkungen:

Stempel/Unterschrift

Name Bearbeiter:

Telefon-Nr. mit Vorwahl

Datum

Ihre Rundfunkteilnehmer-Nr. finden Sie

- auf der Mitteilung über den Ablauf der Gebührenbefreiung, ggf. auf Ihrem letzten Befreiungsbescheid
- auf der Anmeldebestätigung der Gebühreneinzugszentrale (GEZ)
- bei Zahlung durch Lastschrift auf dem Kontoauszug oder Buchungsbeleg der Bank, Sparkasse oder der Postbank
- bei Barzahlung bzw. Einzelüberweisung auf der Zahlungsaufforderung oder auf der Zahlungsquittung

Hinweis zum Datenschutz

Die in diesem Antrag erfragten personenbezogenen Daten werden benötigt, um prüfen zu können, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht nach §6 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages vom 31.8.1991 in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht in ihrer jeweils gültigen Fassung vorliegen. Nach §5 Abs. 1 BefrVO kann der Antrag nur von solchen Rundfunkteilnehmerinnen oder Rundfunkteilnehmern gestellt werden, die das Bereithalten eines Rundfunkempfangsgerätes gem. § 3 Rundfunkgebührenstaatsvertrag angezeigt haben oder gleichzeitig mit dem Antrag auf Gebührenbefreiung anzeigen. Die Übermittlung der personenbezogenen Daten an die zuständige Landesrundfunkanstalt bzw. die in ihrem Auftrag tätige Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (GEZ) erfolgt auf der Grundlage des § 6 BefrVO. Auch die weitere Verarbeitung dieser Daten, die zur Prüfung und Beurteilung der Rundfunkgebührenbefreiung bzw. im Falle einer Ablehnung zur Berechnung der Rundfunkgebühren erforderlich sind, ist nach den gesetzlichen Regelungen datenschutzrechtlich zulässig.

Auflagen und Hinweise für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

1. Die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht gilt nur für den umseitig genannten Antragsteller. Sie bezieht sich ausschließlich auf Rundfunkempfangsgeräte (Hörfunk und Fernsehen), die vom Antragsteller oder seinem Ehegatten zum Empfang bereitgehalten werden.
2. Die Gebührenbefreiung gilt nicht für weitere Rundfunkempfangsgeräte von Personen, welche zwar mit dem Antragsteller in häuslicher Gemeinschaft leben, von ihm aber nicht mindestens überwiegend unterhalten werden. Sie gilt ferner nicht für weitere Rundfunkempfangsgeräte in solchen Räumen oder Kraftfahrzeugen, die zu gewerblichen Zwecken oder zu einer anderen selbstständigen Erwerbstätigkeit genutzt werden.
3. Eine Übertragung der Gebührenbefreiung ist nicht möglich. Im Falle des Todes des Antragstellers erlischt die Befreiung.
4. Wenn bei der Antragstellung nur ein Rdiogerät angemeldet war oder angemeldet wurde und der Antragsteller während des Befreiungszeitraums einen Fernseher zusätzlich zum Empfang bereithält, ist dieses unverzüglich der Gebühreneinzugszentrale, 50656 Köln, unter Angabe der Teilnehmernummer anzuzeigen. Ein neuer Antrag auf Rundfunkgebührenbefreiung ist nicht erforderlich.
5. Jeder Wohnungswechsel ist sofort der Gebühreneinzugszentrale, 50656 Köln, mitzuteilen. (Vordrucke für Anschriftenänderungen liegen bei allen Banken und Sparkassen aus.)
6. Die Befreiung endet, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen für die Befreiung (z. B. infolge Verbesserung der Einkommensverhältnisse) wegfallen.
7. Wegfall oder Änderung der maßgeblichen Voraussetzungen sind vom Antragsteller der Bewilligungsbehörde oder der Landesrundfunkanstalt unter Angabe der Teilnehmernummer unverzüglich mitzuteilen. Der Antragsteller hat die Gebühren nachzuzahlen, von denen er aufgrund nicht rechtzeitiger und/oder unrichtiger Angaben befreit worden ist.
8. Dieser Bescheid ist aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.
9. Wird eine Verlängerung der Rundfunkgebührenbefreiung beantragt, so ist dieser Bescheid bei der Antragstellung vorzulegen bzw. mit einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung

(nur bei vollständiger oder teilweiser Ablehnung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bewilligungsbehörde (genaue Bezeichnung und Anschrift)

zu erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Fundstelle der Verordnung über die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht: GV. NW. 1993, S. 970.

A. Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

(Hörfunk und Fernsehen) gemäß § 1 der Befreiungsverordnung (BefrVO) in der jeweils geltenden Fassung. Auskünfte dazu erteilen die zuständigen örtlichen Sozialämter bzw. Gemeinden. Die folgenden Angaben werden aufgrund der §§ 1 und 5 der BefrVO erhoben (Fundstelle siehe Blatt 5).

B2_Name

Umlaute ä, ö, ü bitte z. B. so schreiben: z. B. Bäcker, Böhme, Müller

Name:
Vorname:
Straße, Hausnummer:
PLZ, Ort:

Sind Sie/ist Ihr Ehegatte bereits bei der GEZ gemeldet? ja ☐ nein ☐

Ihre Rundfunkteilnehmer-Nr.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Bitte beachten Sie die Hinweise zur Teilnehmer-Nummer sowie den Hinweis zum Datenschutz auf Blatt 5.

Wenn sich in den letzten drei Jahren Ihre Anschrift geändert hat, bitte alte Anschrift angeben:

Geburtsdatum

Fam.-Stand

Waren Sie bisher gebührenbefreit?

nein ☐ ja ☐ und zwar bis

Ist ein Radiogerät angemeldet? ja ☐ nein ☐

Ist ein Fernseher angemeldet? ja ☐ nein ☐

Falls nein:

Radiogerät ☐

Fernseher ☐

zum Empfang bereithalte.

Hiermit erkläre ich, dass ich ein

Ich beantrage die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht, weil

ich als Haushaltsvorstand ☐ **mein Ehegatte** ☐ **zu dem Personenkreis nach § 1 BefrVO gehöre/gehört.**

Falls Sie die zum Empfang bereitgehaltenen Rundfunkgeräte bisher nicht angemeldet haben, gilt dieser Antrag zugleich als Anmeldung.

Ort, Datum:

B. Bescheid

(Unterschrift des Antragstellers oder Vertreters)

☐ Sie werden hiermit für die Zeit von

Monat/Jahr

 bis einschl.

Monat/Jahr

 aufgrund des unter Abschnitt C aufgeführten Grundes mit folgender Maßgabe von der Rundfunkgebührenpflicht befreit. Treten Tatsachen ein, wonach eine Voraussetzung für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht entfällt, so endet die Befreiung. Sie sind verpflichtet, alle Änderungen der maßgeblichen Verhältnisse unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Beachten Sie bitte die auf Blatt 5 abgedruckten Auflagen und Hinweise.

☐ Sie können wegen Fehlens der Voraussetzungen nach § 1 der Befreiungsverordnung von der Rundfunkgebührenpflicht nicht befreit werden. Beachten Sie bitte die Rechtsmittelbelehrung auf Blatt 3 bzw. 5.

Bemerkungen:

Stempel/Unterschrift

Name Bearbeiter:

Telefon-Nr. mit Vorwahl

Datum

C. Feststellungen der Behörde zu den Befreiungsvoraussetzungen

(bitte Zutreffendes unbedingt ankreuzen!)

Der Antragsteller/Ehegatte gehört zu dem Personenkreis nach § 1 Abs. 1 Befreiungsverordnung:

- | | | |
|--|---|---|
| <p>1. Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne des § 27e Bundesversorgungsgesetz (BVG).</p> <p>2a. Blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Personen mit einem Grad der Behinderung von 60 vom Hundert allein wegen der Sehbehinderung.</p> <p>2b. Hörgeschädigte, die gehörlos sind und denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist.</p> <p>3. Behinderte, denen nicht nur vorübergehend ein Grad der Behinderung von wenigstens 80 vom Hundert zuerkannt ist und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können.</p> <p>4. Personen, die Hilfe zur Pflege nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) oder Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsopferfürsorge nach dem BVG erhalten.</p> | <p>☐ 5. Personen, die Pflegezulagen nach § 267 Abs. 1 Lastenausgleichsgesetz (LAG) erhalten oder denen wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c LAG ein Freibetrag zuerkannt wurde.</p> <p>☐ 6. Personen, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abschnitt 2 BSHG oder nach § 27a BVG oder nach § 27d BVG erhalten.</p> <p>☐ 7. Personen mit geringem Einkommen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 7 der Befreiungsverordnung.</p> <p>☐ 8. Bewohner von Altenwohnheimen, Altenheimen oder Altenpflegeheimen und sonstigen Pflegeheimen nach § 1 Abs. 1 Nr. 8 der Befreiungsverordnung.</p> <p>☐ Es liegt keine der Voraussetzungen der Nrn. 1 bis 8 vor.</p> | <p>☐</p> <p>☐</p> <p>☐</p> <p>☐</p> <p>☐</p> |
|--|---|---|

Ihre Rundfunkteilnehmer-Nr. finden Sie

- auf der Mitteilung über den Ablauf der Gebührenbefreiung, ggf. auf Ihrem letzten Befreiungsbescheid
- auf der Anmeldebestätigung der Gebühreneinzugszentrale (GEZ)
- bei Zahlung durch Lastschrift auf dem Kontoauszug oder Buchungsbeleg der Bank, Sparkasse oder der Postbank
- bei Barzahlung bzw. Einzelüberweisung auf der Zahlungsaufforderung oder auf der Zahlungsquittung

Hinweis zum Datenschutz

Die in diesem Antrag erfragten personenbezogenen Daten werden benötigt, um prüfen zu können, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht nach §6 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages vom 31.8.1991 in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht in ihrer jeweils gültigen Fassung vorliegen. Nach §5 Abs. 1 BefrVO kann der Antrag nur von solchen Rundfunkteilnehmerinnen oder Rundfunkteilnehmern gestellt werden, die das Bereithalten eines Rundfunkempfangsgerätes gem. § 3 Rundfunkgebührenstaatsvertrag angezeigt haben oder gleichzeitig mit dem Antrag auf Gebührenbefreiung anzeigen. Die Übermittlung der personenbezogenen Daten an die zuständige Landesrundfunkanstalt bzw. die in ihrem Auftrag tätige Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (GEZ) erfolgt auf der Grundlage des § 6 BefrVO. Auch die weitere Verarbeitung dieser Daten, die zur Prüfung und Beurteilung der Rundfunkgebührenbefreiung bzw. im Falle einer Ablehnung zur Berechnung der Rundfunkgebühren erforderlich sind, ist nach den gesetzlichen Regelungen datenschutzrechtlich zulässig.

Auflagen und Hinweise für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

1. Die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht gilt nur für den umseitig genannten Antragsteller. Sie bezieht sich ausschließlich auf Rundfunkempfangsgeräte (Hörfunk und Fernsehen), die vom Antragsteller oder seinem Ehegatten zum Empfang bereitgehalten werden.
2. Die Gebührenbefreiung gilt nicht für weitere Rundfunkempfangsgeräte von Personen, welche zwar mit dem Antragsteller in häuslicher Gemeinschaft leben, von ihm aber nicht mindestens überwiegend unterhalten werden. Sie gilt ferner nicht für weitere Rundfunkempfangsgeräte in solchen Räumen oder Kraftfahrzeugen, die zu gewerblichen Zwecken oder zu einer anderen selbstständigen Erwerbstätigkeit genutzt werden.
3. Eine Übertragung der Gebührenbefreiung ist nicht möglich. Im Falle des Todes des Antragstellers erlischt die Befreiung.
4. Wenn bei der Antragstellung nur ein Radiogerät angemeldet war oder angemeldet wurde und der Antragsteller während des Befreiungszeitraums einen Fernseher zusätzlich zum Empfang bereithält, ist dieses unverzüglich der Gebühreneinzugszentrale, 50656 Köln, unter Angabe der Teilnehmernummer anzuzeigen. Ein neuer Antrag auf Rundfunkgebührenbefreiung ist nicht erforderlich.
5. Jeder Wohnungswechsel ist sofort der Gebühreneinzugszentrale, 50656 Köln, mitzuteilen. (Vordrucke für Anschriftenänderungen liegen bei allen Banken und Sparkassen aus.)
6. Die Befreiung endet, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen für die Befreiung (z. B. infolge Verbesserung der Einkommensverhältnisse) wegfallen.
7. Wegfall oder Änderung der maßgeblichen Voraussetzungen sind vom Antragsteller der Bewilligungsbehörde oder der Landesrundfunkanstalt unter Angabe der Teilnehmernummer unverzüglich mitzuteilen. Der Antragsteller hat die Gebühren nachzuzahlen, von denen er aufgrund nicht rechtzeitiger und/oder unrichtiger Angaben befreit worden ist.
8. Dieser Bescheid ist aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.
9. Wird eine Verlängerung der Rundfunkgebührenbefreiung beantragt, so ist dieser Bescheid bei der Antragstellung vorzulegen bzw. mit einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung

(nur bei vollständiger oder teilweiser Ablehnung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bewilligungsbehörde (genaue Bezeichnung und Anschrift)

zu erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Fundstelle der Verordnung über die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht: GV. NW. 1993, S. 970.